

Unternehmen

- 8 Versicherer Vaudoise muss sanieren
- 10 Risikoprämie bei Coco Bonds steigt
- 14 Barry Callebaut nach Zahlen gesucht
- 15 CPH ist kein Substanzwert mehr

Darum braucht es die Generalversammlung

SCHWEIZ Die Aktionärsversammlung ist ein Ort des Austauschs und der Meinungsbildung. Es liegt an den Aktionären selbst, davon Gebrauch zu machen.

MARTIN LÜSCHER

Eigentlich wäre das Abhalten der Generalversammlung (GV) überflüssig. Die «Landsgemeinde» der Unternehmen ist ein Anachronismus, eine Institution aus der Zeit, bevor es Internet und Smartphones gab. Doch die GV erfüllt einen unersetzlichen Zweck: Sie ermöglicht den direkten Austausch zwischen Aktionären und Verwaltungsrat.

Fakt ist, dass die Stimmbeteiligung in den vergangenen Jahren gestiegen ist (vgl. Grafik 1). Wer direkt abstimmen will, muss vor Ort sein. Aktionäre, die nicht an die GV gehen wollen, können ihre Stimme aber delegieren – per Brief oder elektronisch. An der Nestlé-GV 2015 stammten nur 1% der Stimmen von den anwesenden Aktionären; 99% wurden von Stimmrechtsvertretern abgegeben (vgl. Grafik 2).

Unternehmen müssen ihren Aktionären seit der vergangenen GV-Saison anbieten, die indirekte Stimme online abzugeben. Besitzer von Namenaktien dürfen nur abstimmen, wenn sie im Aktienregister eingetragen sind. Das Eintragen hat aber so seine Tücken (vgl. Text rechts). Mit der Einladung an die GV erhält der Aktionär dann meist einen Code. Nach der Registrierung auf der entsprechenden Plattform kann er dank dem Code vor der GV seine Stimme abgeben.

Digitales Verzetteln

Ausgegoren ist das System aber noch nicht. «Der Aufwand für den Aktionär, seine Mitwirkungsrechte sorgfältig wahrzunehmen, hat sich mit den Online-Systemen nicht massgeblich verkleinert», sagt Christophe Volonté vom Stimmrechtsberater zRating. In der Schweiz gibt es diverse Anbieter. Je nach Portfolio muss der Aktionär darum auf verschiedene Plattformen wie Sherpany von Agilentia, GV Manager von Devigus und eComm von SIX zugreifen. Einzelne Unternehmen haben zudem noch eigene Plattformen.

«Wir stimmen immer noch mit Papier ab», sagt Direktor Vincent Kaufmann vom Stimmrechtsberater Ethos. «Solange die verschiedenen Systeme nicht miteinander kommunizieren, stellen sie keinen Fortschritt dar», erläutert er. Trotzdem sieht er in der elektronischen Abstimmung die Zukunft, wenn es möglich wird, Portfolios zu konsolidieren.

Tobias Häckermann, CEO von Agilentia, dem Unternehmen hinter Sherpany, ist von den digitalen Möglichkeiten überzeugt, besonders von der 2014 eingeführ-



Die Schelte des kleinen Mannes – davon lebt die GV (Archivbild 2013).

ten mobilen App: «Sie hat die Hemmschwelle gesenkt und die Komplexität reduziert», erläutert er. Sherpany deckt 60 Unternehmen ab. Ein Viertel der Nutzer stimmt gemäss Häckermann über die mobile App ab.

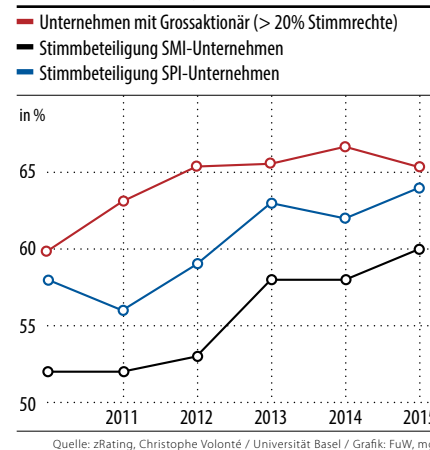
Arturo Devigus, Geschäftsführer von Devigus, spricht von einer stagnierenden Anzahl Aktionäre, die ihre Stimme online abgeben. Dementsprechend gering war der Einfluss der Plattformen auf die steigende Stimmbeteiligung. Volonté begründet den Anstieg der Stimmbeteiligung mit Grossaktionären. Der Anteil von Unternehmen mit Grossaktionären ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen (vgl. Grafik 1). Seit 2010 ist der Anteil von Unterneh-

men mit einem Grossaktionär (Beteiligung über 20%) mehr als 5% gestiegen. Das ist der Haupttreiber für die höhere Stimmbeteiligung. Ein weiterer Grund ist die Stimmpflicht von Pensionskassen seit 2015.

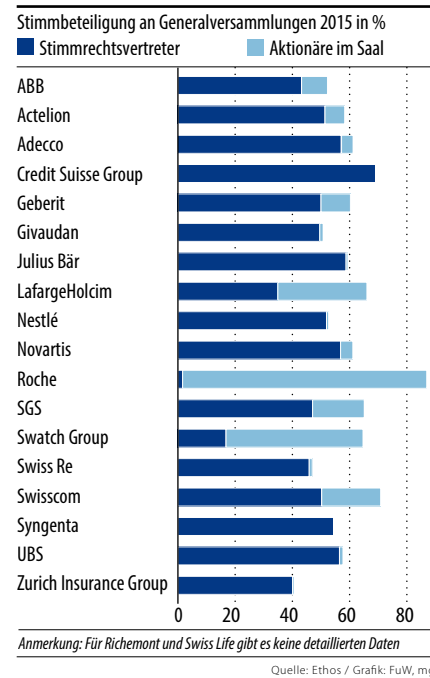
Stimme im eigentlichen Sinn

Die «Landsgemeinde» der Unternehmen ist aber mehr als nur Abstimmen und Wählen. Jeder Aktionär kann dem Verwaltungsrat seine Meinung sagen. Jede Stimme findet Gehör. «Das Treffen vor Ort ist wichtig für den Austausch, besonders bei umstrittenen Themen», sagt Kaufmann von Ethos. Manager angelsächsischer Prägung betrachten die GV oft als Zeitverschwendung. Mit gewichtigen Aktionären haben sie sich zuvor getroffen, und die Abstimmungsergebnisse sind entschieden. Diese Überlegung greift aber zu kurz. Denn als Organ wählt die Vereinigung der Unternehmenseigentümer den Verwaltungsrat und entscheidet über die Vergütung, das Treffen ist die beste Plattform für den Meinungsaustausch.

1 Stimmbeteiligung und Grossaktionäre



2 SMI-Unternehmen



Hindernisse vor der GV

Wer Aktionär ist, erhält Zutritt zur Generalversammlung. Was auf den ersten Blick simpel klingt, kann sich oft als Knacknuss erweisen. Denn allein die Tatsache, dass man eine oder mehrere Aktien einer Gesellschaft gekauft hat, berechtigt noch nicht zwingend zum Besuch der GV. Bei Gesellschaften, die Namenaktien herausgegeben haben, müssen die Eigentümer im Aktienregister eingetragen sein. Ohne Eintrag gibt es keine Einladung und auch keine Eintrittskarte. **Dabei muss man wissen, dass der Kauf einer Aktie nicht in jedem Fall gleichbedeutend mit dem entsprechenden Eintrag ist.**

Entscheidend ist dabei, bei welcher Bank der Investor sein Wertschriftendepot hält und welche Vereinbarungen er bei der Eröffnung eingegangen ist. Die grösseren Banken ermöglichen in der Regel bereits bei der Depotöffnung, einer allgemeinen Eintragungsermächtigung zuzustimmen. Andernfalls können Kunden nach jedem Kauf von Namenaktien einzeln entscheiden, ob man den Registereintrag wünscht.

Von dieser Vorgehensweise weichen einzelne Anbieter, insbesondere die Discount-Broker, ab. Bei Swissquote müssen Kunden den Eintrag ins Register online beantragen. Andere Depotanbieter können für diesen Service eine Gebühr verlangen. **Aktionäre sollten im Vorfeld überprüfen, wie ihre Depotbank die Eintragung handhabt und ob sie dafür Gebühren erhebt.**

Wer an einer GV teilnehmen will, muss ebenfalls gewisse zeitliche Fristen beachten. Es genügt nicht, kurz vor der Versammlung eine Aktie zu erwerben und sich eintragen zu lassen. Im Obligationenrecht ist der Zeitrahmen nicht explizit definiert. So steht es jedem Unternehmen frei, in Eigenregie eine Frist für die Zulassung zur GV festzulegen. Diese liegt maximal zwanzig Tage vor der Generalversammlung. Das ist jener Zeitpunkt, an dem die Einladungen spätestens verschickt werden müssen. Aktienregister-Anbieter empfehlen den Unternehmen, das Register fünf bis sechs Tage vor der jeweiligen Generalversammlung zu schliessen. Das ermöglicht den Unternehmen, ihren Aktionären per Post die Traktandenlisten und Zutrittskarten zu versenden.

Vorsicht müssen Aktionäre bei zwei Sondersituationen walten lassen. Wer sein Depot bei einer Bank mit Sitz im Ausland verwalten lässt, wird nicht automatisch im Aktienregister eingetragen. Dies muss spezifisch angefordert werden und kann sich als zeitaufwendig erweisen. Zudem raten die Aktienregisterunternehmen davon ab, in den Tagen vor der GV die Depotbank zu wechseln. Dabei entsteht die Gefahr, dass man zur Unzeit nicht im Register eingetragen ist – nämlich dann, wenn die eine Bank die Streichung bereits vollzogen und die neue Bank noch nicht den Eintrag veranlasst hat. **MEI**

Gründerfamilie Burkard lädt zum Faktencheck.

Sika bleibt Sika.

SAINT-GOBAIN als unser Partner bietet:

- Gesicherte Standorte und Arbeitsplätze
- Sika bleibt an der Schweizer Börse kotiert
- Hauptsitz bleibt in Baar
- Mehrwert für alle

Alle Fakten auf: www.swh-transaction.ch